

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 57/13 B

L 2 SB 88/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 SB 1707/10 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreis Gütersloh,
Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ab dem Jahr 1995 (anstelle des zunächst mit 30 und ab Mai 1999 mit 40 anerkannten Wertes) sowie auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 850 000 Euro verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG*). Einen solchen Verfahrensmangel hat er nicht schlüssig dargetan.
- 5 Soweit der Kläger den Gehörsverstoß darin sieht, dass das LSG einen Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verlegt habe, fehlt es an Darlegungen dazu, inwiefern ein etwaiger Verlegungsantrag des Klägers noch Bedeutung haben konnte, nachdem dieser sich gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hatte.
- 6 Soweit sich der Kläger dagegen wendet, dass der Berufungssenat am 18.12.2012 ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden hat, reicht sein Vorbringen nicht aus, um insoweit einen Verfahrensmangel zu bezeichnen. Weder hat der Kläger Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, dass sein nach § 124 Abs 2 SGG erteiltes Einverständnis durch eine nachfolgende Änderung der Prozesslage wirkungslos geworden ist. Noch ergibt sich aus



seiner Beschwerdebegründung, inwiefern das LSG trotz Vorliegens wirksamer Einverständniserklärungen der Beteiligten nicht ohne mündliche Verhandlung über die Berufung hätte entscheiden dürfen. Zwar weist der Kläger darauf hin, dass das Vorgehen nach § 124 Abs 2 SGG im Ermessen des LSG lag, begründet jedoch nicht nachvollziehbar, warum hier ein im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde beachtlicher Ermessensfehler des LSG vorliege. Allein der Umstand, dass das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat, kann insoweit nicht ausreichen, zumal § 124 Abs 2 SGG - anders als § 153 Abs 4 SGG - keine entsprechende Einschränkung enthält. Konkrete Umstände, die im vorliegenden Fall - trotz Vorliegens von Einverständniserklärungen nach § 124 Abs 2 SGG - eine mündliche Verhandlung zwingend erfordert hätten, werden vom Kläger nicht geltend gemacht.

- 7 Im Übrigen kann ein Beteiligter mit einer auf § 62 SGG gestützten Rüge nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Da der Kläger selbst vor dem LSG eine Erklärung iS von § 124 Abs 2 SGG abgegeben hat, hätte es insoweit besonderer Ausführungen dazu bedurft, weshalb er gleichwohl alles ihm Zumutbare unternommen habe, um eine von ihm angeblich gewünschte mündliche Verhandlung zu erreichen.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

